

Bedingungen für Commerzbank Web Point of Sale

Seite 1/3

Stand: Februar 2026

1 Gegenstand der Vereinbarung über die Nutzung eines Commerzbank Web Point of Sale Systems

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Bereitstellung einer Lösung zur Abwicklung von Zahlungen über das Internet.

Bei e-Commerce Classic bindet der Händler seinen Webshop über eine definierte Schnittstelle an die Bezahlplattform der Bank oder ihres Dienstleisters an. Über diese Schnittstelle können Bezahlvorgänge des Kunden des Händlers abgewickelt werden. Lastschriftdaten werden an den Zahlungsdienstleister des Händlers weitergeleitet.

Beim Mail- und Telefonorderverfahren (Produkt MoTo) werden die Bezahlinformationen durch den Händler eingegeben.

Bei dem Verfahren Secure Paygate ist kein E-Commerce-Webshop notwendig. Der Händler erzeugt einen Payment-Link, den er seinem Kunden zur Verfügung stellt. Über diesen Link gelangt der Kunde auf die Bezahlseite des Händlers. Lastschriftdaten werden an den Zahlungsdienstleister des Händlers weitergeleitet.

Für die Abwicklung der jeweiligen Zahlungsvorgänge sind die gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Händler und der Bank, dem Acquirer oder sonstigem Zahlungsanbieter des Händlers maßgeblich.

Web POS wird dem Händler ausschließlich zur eigenen Nutzung für die Dauer der Vereinbarung überlassen; dieser erwirbt keine Lizenz oder sonstigen Rechte an einer Anwendung.

2. Leistungsumfang

2.1 Service der Bank

Die Bank ist berechtigt, zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen Dritte einzuschalten. Die Programmierung und Anbindung des Shops oder anderer vorge-lagerter Systeme obliegt dem Vertragspartner. Die Zugangsparameter und die Schnittstellenbeschreibung werden dem Händler gesondert mitgeteilt.

Die Bank ist verpflichtet, die über Web POS von dem Händler übermittelten Transaktionsdaten, in Bezug auf die vereinbarten Bezahlverfahren, an den von dem Händler jeweils benannten Zahlungsdienstleister bzw. Acquirer zu übermitteln.

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, sicherzustellen, dass der Web POS-Service ununterbrochen und fehlerfrei zur Verfügung steht.

2.2 Übermittlung von Informationen

Umsatzdaten und/oder Autorisierungsnachrichten übermittelt die Bank an den vom Vertragspartner genannten Zahlungsdienstleister bzw. Acquirer.

Für die Richtigkeit der jeweils an die Bank übermittelten Daten übernimmt die Bank keine Verantwortung. Bezahlverfahren werden entsprechend individueller Vereinbarungen zwischen Händler und jeweiligem Zahlungsanbieter bzw. Acquirer abgewickelt. Kein Gegenstand der Web POS Vereinbarung und der vereinbarten Leistungen im Rahmen der Bereitstellung des Web POS durch die Bank sind insbesondere:

- die Verbindung und Datenübermittlung zwischen Vertragspartner und dessen Kunden
- die Verbindung und Datenübermittlung zwischen Kunden des Vertragspartners und der Bank
- die Datenübermittlung in Telekommunikationsnetze(n) Dritter. Die Bank hat auf diese keinen Einfluss und übernimmt keine Verantwortung für deren Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit
- die Programmierung der Anbindung zwischen Systemen des Vertragspartners, wie z.B. Shop- und Warenwirtschaftssystemen und dem Web POS der Bank

3. Rechte und Pflichten

3.1 Rechte und Pflichten des Händlers

Der Händler verpflichtet sich, seine Benutzerkennung und sein Passwort für den Zugang zum Web POS nicht an Dritte weiterzugeben und jederzeit zugriffssicher zu verwahren. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Händlers, die für ihn in Erfüllung dieses Vertrags tätig sind, wenn sichergestellt ist, dass diese Arbeitnehmer die Sorgfaltspflichten dieses Vertrags erfüllen. Für das Produkt Secure Paygate, dem Bezahlverfahren per Link, verpflichtet sich der Händler alle Sicherheitsvorkehrungen, wie die Einrichtung der 2-Faktor-Authentifizierung, durchzuführen. Der Händler ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden, die bei der Inanspruchnahme von Web POS auftreten, der Bank oder einem von ihr bezeichneten Dritten auf geeignetem Weg unverzüglich anzudecken. Die Fehleranalyse und Fehlerbehebung setzen voraus, dass der Händler Informationen und Datenmaterial bereitstellt, aus denen sich die Fehler nachvollziehen und/oder reproduzieren lassen. Die im Rahmen des Web POS anfallenden Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Abwicklung der konkreten Zahlung verarbeitet und genutzt werden, es sei denn, der betroffene Kunde hat in eine weitergehende Verarbeitung wirksam eingewilligt. Der Händler ist nicht berechtigt, Web POS Dritten als Dienstleistung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen.

3.2 Änderung von Leistungsumfang, Entgelten und Bedingungen

Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang von Web POS nach billigem Ermessen zu ändern. Änderungen des Leistungsumfanges, der Entgelte oder der Bedingungen dieses Vertrags werden dem Händler von der Bank bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Händler nicht in Textform innerhalb von sechs Wochen Widerspruch erhebt. Widerspricht der Händler, kann er den Service im bisherigen Umfang bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist im Rahmen der von der Bank auszusprechenden Kündigung weiter nutzen. Hierauf wird die Bank den Händler hinweisen.

Bedingungen für Commerzbank Web Point of Sale

Seite 2/3

4. Vertraulichkeit und Datenschutz, Zertifizierung

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden. Die Bank stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen einhalten und wahren. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, die regulatorischen Anforderungen der Kartenorganisationen MasterCard und Visa zum Schutz von Kartendaten (PCI-DSS) zu erfüllen.

5. Einsatzgebiet

Der Kunde ist berechtigt, den Service für Kreditkartentransaktionen nur in der Schweiz und den Teilgebieten der Europäischen Union, bestehend aus den Ländern Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Spanien, Portugal, Österreich, Finnland und Schweden zu nutzen. Werden dem Händler Umstände bekannt, die die Nutzung des Services in diesen Ländern einschränken oder verbieten, wird er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten. Der Anwendungsbereich für den Lastschrifteinzug beschränkt sich auf das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums.

6. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Lieferung und Leistungen der Vertragsparteien wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern die Zeit für die Erfüllung dieser Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung. Fälle höherer Gewalt sind Umstände, die nicht von einer Vertragspartei zu vertreten sind, insbesondere ausbleibende Leistungen oder Lieferungen von Vorlieferanten oder Dienstleistern, behördliche Maßnahmen, Ausfall von fremden Übertragungsleitungen, von Transportmitteln oder von Energie sowie Fälle von – auch soweit sie bei den Vertragsparteien vorkommen – Streik oder Aussperrung.

7. Haftung

Die Vertragsparteien haften untereinander in voller Höhe nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. In sonstigen Fällen haften die Vertragsparteien nur insofern, als eine der wesentlichen Vertragspflichten verletzt ist. In diesem Fall ist die Haftung jedoch begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf € 10.000 pro Schadensfall und für alle Schadensfälle auf höchstens jedoch € 100.000. Grundlage für die Berechnung der Schadenshöchstgrenze ist das Kalenderjahr, in dem es zu den schadensverursachenden Ereignissen kam.

7.1 Haftung der Bank

Die Bank haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter. Die Bank ist nicht verantwortlich für die Sicherheit der Daten auf den Anlagen und Datenträgern des Händlers.

7.2 Haftung des Kunden

Der Händler stellt im Falle des Lastschrifteinzugs ohne schriftliche Einzugsermächtigung die Bank von jeder Haftung frei, die sich für diese aus dem Verzicht auf das Schriftformerfordernis nach dem Lastschriftabkommen ergibt.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der Bank kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9. Nutzung und Anbindung am Commerzbank Web Point of Sale System

Der Händler ist berechtigt, andere Computerprogramme mit dem Web POS-Service zu verbinden, um eine Datenübertragung direkt über das Internet an den Web POS-Service zu ermöglichen. Soll eine Anbindung des Shop-Systems des Händlers an den Web POS-Standard- oder StandardPlusService erfolgen, so ist hierzu ein Zulassungstest für die vorgenommene Systemanbindung notwendig, um die volle Funktionsfähigkeit der Anbindung und eine fehlerfreie Datenübermittlung sicherzustellen. Bis zur erfolgreichen Abnahme wird dem Händler nur der Zugang zu einem Testsystem gewährt. Soll keine Anbindung des Shop-Systems des Händlers an den Web POS-Standard erfolgen, so entfällt die Notwendigkeit eines Zulassungstests. Soweit der Händler von der Bank oder vom Dienstleister der Bank Anbindungshinweise erhält, obliegt es dem Händler sicherzustellen, dass vor der Umsetzung überprüft wird, ob hier evtl. Beeinträchtigungen der händlereigenen Software sich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ergeben könnten. Der Händler ist verpflichtet, die Bank vor der Umsetzung der Anbindungshinweise über evtl. konkrete oder zu befürchtende Beeinträchtigungen zu informieren und gegebenenfalls geeignete Datensicherungen durchzuführen. Die Umsetzung der Anbindungshinweise erfolgt in eigener Verantwortung durch den Händler. Die Speicherung der Daten beschränkt sich auf die für die jeweiligen Transaktionen notwendigen Inhalte. Die zu den einzelnen Transaktionen gespeicherten Daten werden im Web POS-Service 60 Tage vorgehalten. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen für den Händler bleiben hiervon unberührt. Zum Sperren des Web POS-Services hat sich der Händler an die Bank zu wenden.

Bedingungen für Commerzbank Web Point of Sale

Seite 3/3

10. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl

Ist der Kunde eingetragener Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz im Ausland, so wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Es gilt deutsches Recht, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

12. Salvatorische Klausel

Sollten die in dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände wesentliche und von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigten Veränderungen erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Vereinbarungen den geänderten Umständen entsprechend anzupassen. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Ist der Kunde eingetragener Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz im Ausland, so wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Es gilt deutsches Recht, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hier von nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sind Bestandteil des Vertrags.

Commerzbank AG